

Der Kampf

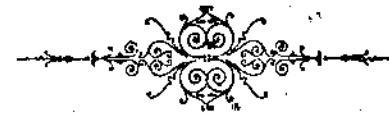
um den

Achtstundentag.

Festschrift zum 1. Mai 1890.



Ji
60



Leipzig

Verlag von Eduard Schulzes Buchhandlung
Albertstraße 15.

Einleitung.

Die Wissenschaften blühen, die Geister regen sich, es ist eine Lust zu leben.* So rief Ulrich von Hutten, der tapfere Streiter für Geistesfreiheit und Gerechtigkeit, von seiner Zeit. Für einen kampfesfrohen und kampfesfreundigen Charakter wie den seinen war es ein hoher Genuß, in einer Zeit zu leben, in welcher ein mächtiger Umschwung in allen Verhältnissen, eine gewaltige Revolution, Reformation, Umgestaltung und Wiedergeburt auf allen Gebieten des geistigen, politischen und sozialen Lebens eintrat, in welcher der Menscheng Geist sich auflehnte gegen mittelalterlichen Wahn und Aberglauben, in welcher die klassischen Studien wieder aufgenommen, die Werke der griechischen Philosophen wieder ausgegraben und der Vergessenheit entrissen wurden, in welcher eine neue Rechts- und Staatslehre erblühte, in welcher endlich die Naturwissenschaften und eine neue, freie, selbständige Philosophie das Licht der Welt erblickten. Es ist eine Lust zu leben.“ So kann auch heute jeder kampfesfrohe und kampfesfreundige Charakter ausrufen. Auch heute „regen sich die Geister“, auch heute ist der Kampf entbrannt gegen alte abgelebte Vorurteile, auch heute leben wir in einer Zeit der Revolution, der Reformation, der Wiedergeburt und Neugestaltung auf allen Gebieten des Lebens. Die Religion, welche Jahrtausende hindurch das geistige Leben der Menschheit in eisernen Fesseln geschmiedet hielt, verliert mehr und mehr den Boden; siegreich erhebt die neue antitheologische und antireligiöse Wissenschaft und Weltanschauung ihr Haupt. Die Metaphysik, jene „Wissenschaft“, welche in dem Wahn befangen war, bis zu den letzten Gründen und Ursachen der Erscheinungen vordringen zu können, weicht allmählich jener allein wahren und fruchtbringenden Philosophie, welche die Erfahrung und Sinneswahrnehmung für die Grundlage aller Erkenntnis erklärt. In der politischen Entwicklung macht sich das demokratische Prinzip des Selbstbestimmungs- und Selbstregierungsrechtes der Völker immer mehr geltend; immer weiter entfernt sich die Menschheit von den barbarischen Zuständen des Absolutismus und der Gewalttherrschaft einzelner. In innigster Verbindung mit diesen Bestrebungen auf politischem Gebiete stehen die wirtschaftlichen und sozialen Strömungen der Gegenwart, die Kämpfe um Brot und Befiz. — Bildung, Freiheit und Wohlstand für alle ohne Ausnahme, so lautet der gewaltige Ruf, welcher heute die Lust erschüttert, welcher heute die Herzen der Menschheit bewegt und die Geister in Gärung versetzt. Der Emanzipationskampf des vierten Standes, der Kampf des Proletariats um die höchsten und heiligsten Menschheitsgüter, ist es, welcher unserer Zeit ihr Gepräge als einer Revolutions- und Reformationszeit aufdrückt. Für jeden klardenkenden, fortschrittsbegeisterten und volksfreundlichen Menschen ist es ein erhebendes Schauspiel, die Proletarier aller Länder den gemeinsamen Kampf für ihre hohen Ideale auskämpfen zu sehen. Während sich die sogenannten „höheren Stände“ dem Materialismus und Strebertum in die Arme geworfen haben, während sie ihr Leben meist mit Schwelgen und Prassen verbringen, kämpfen die Arbeiter Schulter an Schulter unermüdet und unentnütigt, trotz Not und Elend, trotz Verleumdung und Maßregelung, trotz Verfolgung und Verbannung. Während die Regierungen der verschiedenen Staaten rüsten und rüsten, während der Moloch des Militarismus die Völker aufsaugt und zu Grunde richtet, während auf allen Gebieten der mächtigste blutigste Kampf zwischen Mensch und Mensch entbrennt, reichen sich die Arbeiter aller Länder ohne Unterschied der Nationalität die Hände zum brüderlichen Bunde. Sie

wissen und erkennen klar und deutlich, daß ihre Ideale, ihre Wünsche und Hoffnungen dieselben sind, dieselben auf dem ganzen Erdenrund. Denn ihre Ideale sind allgemein menschliche. Sie erstreben ein menschenwürdiges Dasein für alles, was Menschenantlig trägt, sie erstreben einen gesellschaftlichen Zustand, in welchem ein jeder den vollen Ertrag seiner Arbeit genießt, in welchem die zerrüttenden Klassenkämpfe und die zerstörenden mörderischen Kriege unmöglich sind, in welchem Friede, Freiheit und allgemeiner Wohlstand herrscht. Für dieses hohe und erhabene Ideal gehen sie mutig und unentwegt in den Kampf, seien sie froh und freudig ihr Leben ein.

Und ob auch müde frechter
 Sinken im harten Strauß,
 Es kommen neue Geschlechter
 Und kämpfen ihn redlich aus.

Großartig und erhebend, so wiederholen wir, ist dieser Emanzipationskampf des Proletariats. Einen seiner großartigsten und erhebendsten Momente aber wird der erste Mai dieses Jahres darstellen. Ein Festtag wird dieser Tag sein, aber kein Festtag im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Ein internationaler, ein sozialer, ein welt- und kulturgeschichtlicher Festtag; ein Tag, der einer besseren lichter Zukunft der Menschheit vorarbeiten soll, ein Tag des Friedens, der Freundschaft, der Verbrüderung und Menschenliebe.

Die Feier des 1. Mai 1890 gilt, gemäß dem Beschluß des letzten internationalen Sozialkongresses zu Paris, der gesetzlichen Einführung eines Normalarbeitstages, speziell des Achtstundentages. Acht Stunden Arbeit, acht Stunden Erholung, acht Stunden Schlaf lautet die Parole dieses Tages. Der betreffende Beschluß des Kongresses, wie er auf Antrag des französischen Abgeordneten Lavigne aus Bordeaux, gestellt im Auftrage des Komitees des Nationalverbandes der Syndikatskammern und Fachgewerkschaften, einstimmig gefaßt worden ist, hat folgenden Wortlaut:

1. Es möge eine große einheitliche Manifestation der Arbeiter aller Länder dergestalt veranstaltet werden, daß an dem nämlichen vereinbarten Tag in allen Ländern, bezw. allerorts die Vertreter der herrschenden Verhältnisse „ausfordern, die gesetzliche Dauer des Arbeitstages auf 8 Stunden zu beschränken.“

2. In Erwägung, daß eine ähnliche Manifestation von dem im Dezember 1888 stattgehabten Kongreß der amerikanischen Föderation der Arbeit für den 1. Mai 1890 beschlossen worden, ist dieses Datum für die internationale Manifestation zu bestimmen.

3. In jedem Lande sollen die Arbeiter die Manifestation in der Weise veranstalten, welche die Gesetze und die Verhältnisse daselbst bedingen, bezw. ermöglichen.“

Dieser Beschluß des Pariser Kongresses fand in der Arbeiterwelt den lautesten und allseitigsten Wiederhall. In allen Ländern wurden Massenversammlungen zu gunsten desselben abgehalten. In Deutschland fand fast keine Wahlversammlung statt, ohne daß der Achtstundentag in den Kreis der Betrachtungen gezogen wurde. In England sind weite Kreise von der Achtstundendenbewegung ergriffen worden. Der „Labour Elector“ („Wähler der Arbeit“) agitirte kräftig für den „Arbeitertag“, den 1. Mai. Die Meinungen waren nur noch in bezug darauf geteilt, ob der Achtstundentag durch Parlamentsbeschluß zum Landesgesetz erhoben werden solle oder ob die Gewerkschaften ihn auf dem Wege der Selbsthilfe erkämpfen sollten. Die letztere Richtung, die noch in einem Teil der Trade Unions vorherrschte, hat jedoch sehr an Boden verloren. In jüngster Zeit hat sich auch der englische Lord Duncan für den Achtstundentag durch Parlamentsbeschluß ausgesprochen, so daß also jetzt zwei der namhaftesten englischen Staatsmänner — außer Duncan noch Lord Churchill — sich für den Achtstundentag erklärt haben. — Was Schottland anbetrifft, so haben die kürzlich in Birmingham versammelte Vertreter des „Bergarbeiterbundes Großbritanniens“ sich ebenfalls einmütig für eine gesetzliche Achtstundenschicht ausgesprochen. — In Irland hat Michael Davitt die Wichtigkeit der Achtstundendenbewegung und der Maifeier betont. — Auch in Frankreich ist eifrig für den 1. Mai gerüstet worden. Oesterreich hat große Massenversammlungen zu gunsten der Achtstundendenbewegung abgehalten. Ganz besonders großartig aber war die Bewegung in Amerika.

Am 22. Februar 1889 wurden 240, am 4. Juli 311, am 2. September 420 Versammlungen abgehalten. Außer diesen haben die 300 Generalorganisatoren Versammlungen in ihren resp. Orten veranstaltet. Eine Anzahl von Spezialorganisatoren befand sich auf Reisen, um Organisationen zu schaffen und für die Achtstundendenfrage zu agitieren, und es gibt wohl nur wenige Gewerkschaften Amerikas, in welchen die Sache nicht diskutiert worden wäre. Resolutions wurden abgefaßt und durch das ganze Land geschickt. Eine Reihe von Briefen wurde an Personen gefaßt, die im öffentlichen Leben hervorragend sind. Eine große Anzahl von Antworten, die der Bewegung günstig lauteten, lief ein. Drei der schätzigsten nationalökonomischen Denker behandelten die verschiedenen Seiten der Achtstundendenfrage in besonderen Broschüren, die in 60000 Exemplaren unter die Arbeiter verteilt wurden.

So ist in der ganzen Welt der Arbeitertag vorbereitet worden. Der 1. Mai 1890 wird auf diese Weise epochenmachend in der Welt- und Kulturgeschichte werden. Er wird die Solidarität der Arbeiter aller Länder darthun; er wird den herrschenden Klassen zeigen, daß die Arbeiter nicht länger gewillt sind, sich als Leutnerer mißhandelt zu lassen. Er wird den Ruf nach Beireinigung des Proletariats aus barbarischen Fesseln erschallen lassen, er wird den Beginn einer besseren und schöneren Zukunft bezeichnen!

I.

Die Arbeitszeit in der anarchischen Wirtschaftsordnung.

Der Kampf um die Arbeitszeit ist so alt wie die Arbeiterbewegung. Schon im frühesten Mittelalter finden wir gesetzliche Bestimmungen über die Länge der Arbeitszeit, und König Alfred der Große von England hat schon vor 1000 Jahren den achtstündigen Normalarbeitstag festgesetzt. Allerdings blieb es nicht lange bei den acht Stunden. Als die bürgerliche Gesellschaft sich entwickelte und immer mehr und mehr dem Kapitalismus zustrebte, suchte der sogenannte Arbeitgeber die tägliche Arbeitszeit soviel als möglich zu verlängern. Seit dieser Zeit beginnt der eigentliche Kampf der Arbeiter um Verkürzung der Arbeitszeit. Wie notwendig dieser Kampf ist, das wird uns ein Blick auf die Arbeitszeit in der bestehenden anarchischen Wirtschaftsordnung, in der keine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit existirt, sondern dieselbe ganz von der Willkür der Arbeitgeber abhängig ist, zeigen.

Der größte Teil der deutschen Arbeiterschaft in den Fabriken arbeitet täglich zwischen 10 und 12 Stunden. Doch werden häufig die Arbeiter, sogar die jugendlichen, gezwungen, täglich 12—16 Stunden zu arbeiten. In der Jutespinnerei zu Newendow arbeiten einige jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren von früh 6 bis abends 8 1/2 Uhr mit einer Mittagspause von nur einer Stunde und je 1/2 Stunde Frühstück- oder Besserpause. In der Neuenburger Berliner Kammgarn-Altspinnerei wird von 1/6 Uhr morgens bis mittags 12 Uhr und von 1/1 bis 7 Uhr abends gearbeitet. Für das Frühstück besteht eine Pause von 10—12, für die Besser eine solche von 8—10 Minuten. Im Bezirk Düsselbors beträgt die durchschnittliche Arbeitszeit 13 Stunden, in den Bezirken Rachen und Lier 13—15 Stunden, in Oberbranken 16 Stunden. Im Kreise Mülheim a. Rh. kommt es auf den Werken, z. B. auf der Calpeterfiederei an der Delbrück, auf der Drahtzieherei und auf der Zinzhütte bei Hensberg vor, daß Arbeiter 24 Stunden — sage vierundzwanzig Stunden — unausgesetzt vor dem Feuer stehen. Der Fabrikinspektor aus dem Großherzogtum Hessen berichtete im Jahre 1885 folgendes:

Es findet statt

| 10-11 1/2 stündige Arbeitszeit in | 33 Fabriken |
|-----------------------------------|-------------|
| 12 | 136 |
| 12 1/2 | 9 |
| 13 | 108 |
| 13 1/2 | 4 |
| 14 | 13 |
| 15 | 3 |
| 16 | 4 |

Wahrhaft grauenvolle Zustände sind es, welche uns durch diese Zahlen enthüllt werden. Fabriken, in welchen die menschliche Arbeitskraft in solch übermäßiger, geradezu barbarischer Weise ausgenutzt wird, verdienen höchstens den Namen von Ruchthäusern. Wenn das menschenwürdige Dasein keine Lüge sein soll, dann muß diesen großen Uebelständen durch eine vernünftige Verkürzung der Arbeitszeit abgeholfen werden. Nicht Stunden Arbeit, das ist das höchste Maß, welches heutzutage von einem Menschen verlangt werden kann, sollen Menschenwürde und Menschenrecht nicht mit Füßen getreten werden.

Wir schließen dieses Kapitel mit der Darstellung eines Prozesses, der sich im Jahre 1887 zu Braunschweig abgespielt hat und der die Notwendigkeit einer gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit recht handgreiflich darthut. Das „Braunschweiger Unterhaltungsblatt“ berichtete seinerzeit über diesen Prozeß wie folgt:

Ein junges Mädchen, seit acht Tagen glückliche junge Frau, stand diesen Sommer beim Konservenfabrikanten Max Koch hier selbst in Arbeit. Die Arbeitszeit dauerte Wochen hindurch 90 bis über 100 Stunden in der Woche. Am Sonntag den 28. August erklärte das Mädchen, daß sie am Nachmittag nicht kommen werde, und blieb von der Arbeit aus. Sie hatte die vier vorherigen Sonntage, wie Herr Koch zugestehet, nur die letzten drei Sonntage, bis 8 resp. 9 Uhr abends und einmal bis 1/2 Uhr nachts gearbeitet. Als sie nun am Montag Morgen zur Arbeit kam, wurde ihr erklärt, daß sie entlassen sei, und ihr der innebehaltene Lohn wöchentlich würden 60 Pfg. Kautions einbehalten. Nach dem das Mädchen von der Gewerbebehörde, dem Magistrat, abgewiesen war, beschritt sie den Rechtsweg, wurde jedoch vom hiesigen Amtsgericht mit der Klage abgewiesen. Wir geben nachstehend den Wortlaut des Erkenntnisses:

In Sachen

der Arbeiterin N. N. hier, Klägerin,

gegen

den Konservenfabrikanten Max Koch hier selbst, vertreten durch Rechtsanwalt Gerhard, Beklagten,

wegen Forderung, erkennt das Herzogliche Amtsgericht zu Braunschweig durch den Amtsrichter Regmann für Recht:

Klägerin wird mit ihrer Klage abgewiesen und in die Kosten des Rechtsstreites verurteilt. Dies Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Thatbestand:

Die Klägerin hat mit dem Beklagten den mit der Klagebeilage überreichten Arbeitsvertrag abgeschlossen, inhielt dessen die Klägerin allwöchentlich von ihrem Lohne 60 Pfg. bei dem Arbeitgeber als Kautions für die gewissenhafte Erfüllung des Kontrahats inne zu lassen hat. Nach § 4 und resp. 5 des Vertrages soll jeder Anspruch der Klägerin auf Zurückstattung des Innegehaltenen Lohnes sowie auf Zahlung des etwa noch rückständigen Wochenlohnes wegfallen, wenn die Klägerin unberechtigterweise den Dienst bei den Beklagten verlassen hat oder der Beklagte berechtigt gewesen ist, die Klägerin entsprechend den Vorschriften des § 123 der Gewerbeordnung zu entlassen.

Klägerin behauptet nun, am 29. August d. J. von dem Beklagten resp. dessen Wertmeister Müller grundlos ihres Dienstes entlassen zu sein; sie fordert ihren inne-

behaltenen Lohn zu insgesamt 13 Mt. 20 Pfg., sowie ihren rückständigen Lohn für die Arbeitsstunden am 27. und 28. August cr. mit 2 Mt. 78 Pfg. und hat den Antrag gestellt, den Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung dieser Beträge zu verurteilen. Die Klägerin hatte ihre Ansprüche bereits vor der Gewerbebehörde geltend gemacht; sie war jedoch mit demselben am 31. August cr. abgewiesen und hat gegen diese Entscheidung des hiesigen Stadtmagistrats rechtzeitig am 8. September cr. Berufung auf den Rechtsweg angemeldet.

Der Beklagte, welcher Abweisung der Klage durch vorläufig vollstreckbares Urteil beantragt hat, behauptet, zur Entlassung der Klägerin vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit berechtigt gewesen zu sein, weil dieselbe am 28. August nachmittags zur Arbeit nicht erschienen sei, obgleich ihr kurz vorher die Folgen ihres Ausbleibens nochmals ausdrücklich vorgehalten seien.

Die Klägerin hat darauf erwidert: sie habe bei dem Beklagten in höchst anstrengender Weise wöchentlich 90 bis über 100 Stunden, wie die überreichten Lohnzettel ersehen ließen, arbeiten müssen, auch an den letzten vier Sonntagen vor ihrer Entlassung habe sie bis des Nachts um 2 Uhr hin gearbeitet; sie habe sich am Sonntag den 28. August nicht wohl gefühlt, sei der Erholung dringend bedürftig gewesen und habe darum gebeten, diesen Sonntag Nachmittag frei zu haben. Trotzdem sei ihr dies abgelehnt und sie sei, da sie infolge starker Kopfschmerzen zur Arbeit unfähig gewesen sei, am Sonntag nachmittag aus der Arbeit fortgeblieben und am Montag morgen darauf entlassen.

Der Beklagte bestreitet, daß die Klägerin an dem fraglichen Sonntag nachmittag krank gewesen sei, sie sei vielmehr aus reiner Widerseßlichkeit nicht zur Arbeit gekommen.

Es sei richtig, daß die Klägerin bei ihm anstrengend habe arbeiten müssen; dies ließe sich aber bei seinem Geschäfte, zumal in der eiligen Zeit, nicht vermeiden; es sei auch richtig, daß die Klägerin die letzten drei — nicht vier — Sonntage vorher habe arbeiten müssen und zwar bis 8 resp. 9 Uhr abends und einmal bis 1/2 Uhr nachts. An dem fraglichen Sonntag habe die Klägerin frei haben sollen, es habe sich dies aber wegen Geschäftsüberhäufung nicht ausführen lassen. Uebrigens sei die Klägerin an dem fraglichen Sonntag nachmittag mit ihrem Bräutigam spazieren gegangen. Letzteres hat die Klägerin als richtig eingeräumt, jedoch dabei bemerkt, daß sie frühzeitig nach Haus gekommen und ein Spaziergang in frischer Luft ihrem Zustande wohlthätig gewesen sei.

Es ist Beweiserhebung angeordnet, wie das Protokoll vom 17. Oktober cr. ersehen läßt.

Wegen der Aussagen der vernommenen Zeugen wird auf den Inhalt des Protokolls vom heutigen Tage verwiesen.

Gründe:

1. Die Formalien hinsichtlich der Berufung dieser Gewerbestreitsache auf den Rechtsweg sind in Ordnung.

2. Wenn es auch richtig ist, daß die Klägerin, wie sich dies aus den überreichten Lohnzetteln ergibt, in hohem Grade anstrengend bei dem Beklagten hat arbeiten müssen, so kann ihr dies doch nicht zur Entschuldigung dienen, wenn sie unbefugterweise ihre Arbeit verläßt. Daß die Arbeit in dem Geschäfte des Beklagten, zumal in der eiligen Zeit, eine anstrengende ist, muß der Klägerin bekannt sein und war ihr auch wie jeder anderen Arbeiterin zweifellos sehr wohl bekannt; es ist auch selbstverständlich, überdies noch in dem abgeschlossenen Arbeitsvertrage ausdrücklich bestimmt, daß die Klägerin den Anordnungen des Beklagten resp. dessen Wertmeister über die Arbeitszeit nachkommen muß. Aus der stattgehabten Beweisaufnahme geht nun zur Genüge hervor, daß die Klägerin an dem fraglichen Sonntag nachmittag nicht krankheitshalber fortgeblieben ist, sondern weil sie zur Arbeit keine Lust hatte, weil sie nicht arbeiten wollte.

Die Arbeiterinnen Klante, Beyerstedt und Scherzinger bekunden sämtlich, daß die Klägerin an dem fraglichen Sonntag morgen noch ganz munter und lustig gewesen und nur erklärt hat, daß sie am Nachmittage unter keinen Umständen

arbeiten werde, ohne daß sie davon, daß sie sich krank fühle, irgend etwas gesagt hat. Wenn die Klägerin an dem fraglichen Sonntag nachmittag nun auch wirklich Kopfschmerzen gehabt hat, so kann man doch nicht annehmen, daß dieselben in solchem Maße vorhanden waren, daß die Klägerin zur Arbeit unfähig war.

Die Klägerin hätte daher an dem fraglichen Nachmittag um so mehr bei der Arbeit sich einzufinden müssen, als ihr erst am Morgen vorher die Folgen ihres Ausschleibens nochmals ausdrücklich bekannt gemacht waren.

Daß die Klägerin sich schon vorher vorgenommen hatte, an diesem Nachmittag nicht zu arbeiten, geht nicht allein aus ihren den Mitarbeiterinnen gegenüber gemachten Aeußerungen, sondern auch noch daraus ungewißhaft hervor, daß ihr, ihrer sonstigen Gewohnheit zuwider, das Mittagessen nicht zur Fabrik geschickt ist. Die Klägerin hat daher offenbar unbefugt ihre Arbeit verlassen, hat damit dem Beklagten genügenden Grund zur Entlassung gegeben und ist infolgedessen nach den Bestimmungen ihres mit dem Beklagten abgeschlossenen Arbeitsvertrages sowohl des innebefehlenden als auch des rückständigen Lohnes verlustig gegangen.

Überhaupt ist Klägerin mit ihren unbegründeten Ansprüchen abzuweisen und als unterliegenden Teil nach § 87 der B.-P.-O. zugleich in die Kosten des Rechtsstreits zu verurteilen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils gründet sich auf §§ 648 sub 4 und 653 der B.-P.-O.

geg. v. Wegmann.

Dies der Sachverhalt.

Ähnliche Fälle kommen zu Hunderttausenden und zu Millionen vor. Der Mangel einer richtigen Arbeitergesetzgebung macht den Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber vollkommen rechtlos. Nur ein Mittel gibt es, unserer arbeitenden Bevölkerung zu ihrem Rechte zu verhelfen — und dieses Mittel heißt: Normalarbeitstag.

II.

Die bis jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit in den verschiedenen Staaten.

Manchen Erfolg hat der Kampf der Arbeiter um Verkürzung der Arbeitszeit bereits aufzuweisen. Die Schweiz, Oesterreich, einige Staaten von Nordamerika und in gewissem Sinne auch England haben bereits einen Maximalarbeitstag eingeführt, wenn auch nicht einen solchen, mit welchem sich der Arbeiter zufrieden geben kann. Es mag nicht uninteressant sein, die bis jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit in den verschiedenen Staaten kennen zu lernen.

Nach dem Fabrikgesetz der Schweiz vom 29. Mai 1877 dauert der Arbeitstag von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends. Mittags ist 1 Stunde Pause. Die tägliche Arbeitszeit für sämtliche Arbeiter beträgt 11 Stunden, an Vorabenden von Sonntag und Festtagen 10 Stunden. Bei Kindern von 14—16 Jahren darf die tägliche Arbeits- und Schulzeit zusammen nicht mehr als 11 Stunden betragen.

In England dauert der Arbeitstag für Kinder, junge Leute und Frauen in der Textilindustrie von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends im Sommer, von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends im Winter; in den sonstigen Industrien von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends im Sommer, von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends im Winter; in den Werkstätten für junge Leute von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends, für Kinder von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends. Die Arbeitszeit beträgt in der Textilindustrie für Kinder 6 Stunden täglich oder 10 Stunden jeden zweiten Tag, für junge Leute und Frauen 10 Stunden, Sonnabends 6 1/2 Stunden, in den sonstigen

Industrien für Kinder 6 1/2, resp. 10 Stunden, für junge Leute und Frauen 10 1/2 Stunden, Sonnabends 7 1/2 Stunden, in den Werkstätten für Kinder 6 1/2 Stunden, für junge Leute und Frauen 10 1/2 Stunden. Die Arbeitspausen betragen in der Textilindustrie 2 Stunden, in den sonstigen Industrien 1 1/2 Stunde.

Nach dem Fabrikgesetz Oesterreichs vom 1. Januar 1885 dauert der Arbeitstag von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends. Die Pausen müssen zusammen mindestens 1 1/2 Stunde betragen, davon hat thunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen. Die tägliche Arbeitszeit beträgt bei sämtlichen in fabrikmäßig betriebenen Gewerksunternehmungen beschäftigten Arbeitern 11 Stunden. Doch kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Anhörung der Handels- und Gewerbelammern für einzelne Gewerbe die Arbeitszeit um 1 Stunde verlängern. Bei Kindern von 12—14 Jahren beträgt die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden.

In Holland setzt das Gesetz vom 6. Mai 1889 die tägliche Arbeitszeit für Kinder auf 6 Stunden, für junge Leute und Frauen auf 11 Stunden fest. Die Arbeitspause soll mindestens 1 Stunde zwischen 11 und 8 Uhr betragen. Der Arbeitstag für Kinder, junge Leute und Frauen dauert von 6 Uhr morgens bis 8 1/2 Uhr abends. Die Pausen betragen vor- und nachmittags je 1/2 Stunde, mittags 1 Stunde. Die tägliche Arbeitszeit für Kinder beträgt 6 Stunden, für junge Leute 10 Stunden. Der Bundesrat kann die Verwendung der Frauen in bestimmten Betrieben verbieten.

Das Gesetz Frankreichs vom 19. Mai 1874 setzt die tägliche Arbeitszeit für Kinder auf 8 Stunden, für junge Leute auf 12 Stunden fest. Die Arbeitszeit für Frauen ist nicht beschränkt. Die Arbeitspausen werden durch das Gesetz nicht bestimmt. Der Arbeitstag für Kinder, junge Leute und junge Mädchen dauert von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends.

In Schweden und Norwegen dauert der Arbeitstag für Personen von 12 bis 18 Jahren von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends. Die Arbeitszeit für Kinder beträgt 6 Stunden, für junge Leute 10 Stunden (Gesetz vom 1. Januar 1882).

Der Arbeitstag in Dänemark dauert für Kinder von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, für junge Leute von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends. Die Arbeitspausen betragen 1/2 Stunde für Kinder, 2 Stunden für junge Leute. Die Arbeitszeit für Kinder ist 6 1/2 Stunden, für junge Leute 12 Stunden (Gesetz vom 23. Mai 1874).

Nach dem Fabrikgesetz Ungarns vom Jahre 1884 dauert der Arbeitstag für Kinder, junge Leute und Frauen von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends. Die Pausen betragen vor- und nachmittags je 1/2 Stunde, mittags 1 Stunde. Die tägliche Arbeitszeit für Kinder beträgt mit der Schulzeit 10 Stunden, für junge Leute in der Fabrik 10 Stunden, als Lehrling 12 Stunden.

Das Gesetz Spaniens vom 24. Juli 1878 schützt Knaben von 10—15 Jahren, Mädchen von 10—18 Jahren. Der Arbeitstag für diese Personen dauert bis 8 1/2 Uhr abends. Die Arbeitszeit beträgt für Kinder 6 Stunden, für junge Leute 8 Stunden.

Das Gesetz Italiens vom 11. Februar 1886 setzt die Arbeitszeit der Kinder auf 8 Stunden fest.

In Belgien besteht bis jetzt kein Arbeiterschutzgesetz. Amerika besitzt in einzelnen Staaten einen gesetzlichen Maximalarbeitstag und eine gesetzliche Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit.

Australien hat bereits den achtstündigen Normalarbeitstag. Aus dieser Uebersicht geht hervor, wie wahrlich und ungenügend heutzutage noch die Schutzgesetze der Arbeiter in den verschiedenen Staaten sind. Die Arbeiter müssen deshalb selbst ihre Sache in die Hand nehmen, und durch eine allgemeine internationale Kundgebung ihren Wünschen Gehör verschaffen.

III.

Die Einwürfe gegen die Möglichkeit des Achtkundentages.

Wie die Regierungen, so haben sich auch die gesamten herrschenden Klassen bis jetzt allen Bestrebungen der Arbeiterschaft, welche auf die Verkürzung der Arbeitszeit hinarbeiten, auf das entschiedenste widersetzt und dieselben gewaltsam zu unterdrücken versucht. Die herrschenden Klassen können es eben gar nicht lassen und begreifen, daß der Arbeiter gleiche Rechte wie sie, die Auserwählten, beanspruchen kann, daß er wie sie berechtigt ist, eine geregelte Arbeitszeit zu besitzen. Sie sind in ihrer klassischen Beschränktheit durchaus unfähig, die ökonomische Notwendigkeit des Achtkundentages zu begreifen, und führen deshalb Einwürfe in das Feld, die von jedem, der sich nicht absichtlich besseren Einsichten verschließt, leicht widerlegt werden können.

Der häufigste und scheinbar am meisten sichhaltende Einwurf ist der, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit eine entsprechende Herabsetzung der Löhne zur natürlichen Folge habe. Jede Arbeit, so sagen die Vertreter dieser Meinung, hat einen gegebenen Preis, und wenn die Menge der geleisteten Arbeit verringert wird, was eine Folge verkürzter Arbeitszeit ist, so fällt naturgemäß auch die Bezahlung, die der Arbeiter für das täglich geleistete Arbeitspensum erhält. Diese Ansicht beruht auf der falschen Voraussetzung, es handle sich zwischen Unternehmer und Arbeiter um den Verkauf von Arbeit, abgemessener Arbeitsmenge. In Wahrheit ist aber das, was der Unternehmer dem Arbeiter abkauft, nicht dessen Arbeit, sondern besserer Arbeitskraft, die im Produktionsprozeß sich in Arbeitswert umsetzt. Die Praxis liefert hierfür den besten Beweis. Würde nicht die Arbeitskraft, sondern die Arbeitsleistung gekauft, so wäre es durchaus unmöglich, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit von einer Erhöhung des Arbeitslohnes begleitet wird. Daß diese Erscheinung sich aber tatsächlich vollzieht, dafür liefern die Jahresberichte der New-Yorker Arbeitersratifikations-Büreaus eine Fülle von Beweismaterial. Herr Mac hatte im Jahre 1888 die Arbeiterorganisationen des Staates New-York aufgefordert, so genau als möglich ziffernmäßige Angaben einzusenden, aus denen die Durchschnittsarbeitszeit und der Durchschnittslohn innerhalb des Wirkungsbereiches der betreffenden Organisation zu ersehen sei. Folgendes sind die Antworten verschiedener Gewerkschaften, die eine Verkürzung der Arbeitszeit zu verzeichnen haben.

| | Arbeitszeit der ersten fünf Wochentage. | | Lohn pro Tag in Dollars |
|---|---|---------|-------------------------|
| | Jahr | Stunden | |
| Maurer-Gewerkschaft in Brooklyn | 1883—85 | 10 | 4,00 |
| | 1886 | 9 | 4,05 |
| | 1887 | 9 | 4,05 |
| Maurer-Handlanger-Union in New-York | 1883—84 | 10 | 2,50 |
| | 1885—87 | 9 | 2,75 |
| | 1888 | 10 | 2,00 |
| Ersterfenster-Arbeiter in New-York | 1883—85 | 10 | 2,00 |
| | 1886 | 10 | 2,50 |
| | 1887 | 9 | 2,75 |
| Bereinigte Oberlicht- und Ersterfensterarbeiter in New-York | 1883—85 | 10 | 1,44—2,42 |
| | 1886 | 9 | 1,50—2,75 |
| | 1887 | 9 | 2,75—3,00 |
| Bereinigte Zimmerleute in Brooklyn | 1883—84 | 10 | 2,75 |
| | 1886—87 | 9 | 3,25 |
| | 1888—85 | 10 | 2,10 |
| Bauschloffer in Brooklyn | 1886—87 | 9 | 2,25 |
| | 1888—84 | 10 | 2,50—3,00 |
| | 1885 | 10 | 3,00—3,25 |
| Deutsche Zimmermaler-Union in New-York | 1886 | 9 | 3,25—3,50 |
| | 1887 | 9 | 3,50 |

| | Arbeitszeit der ersten fünf Wochentage. | | Lohn pro Tag in Dollars |
|--|---|---------|-------------------------|
| | Jahr | Stunden | |
| Ziegelsetzer-Union in New-York | 1883—85 | 10 | 1,50 |
| | 1886—87 | 9 | 2,00 |
| | 1888—85 | — | 1,75 |
| Möbelpolierer | 1886 | 10 u. 9 | 2,33—2,50 |
| | 1887 | 9 | 2,33—2,50 |
| Eisenschmiede-Union in New-York | 1883—85 | 10 | 2,50 |
| | 1886—87 | 9 | 3,00 |
| | 1888—85 | 10 | 32 1/2 C. p. Std. |
| Bereinigte Former in New-York | 1883—87 | 9 | 35 " " " |
| | 1888 | 10 | 2,50—3,00 |
| | 1884—85 | 10 | 2,75—3,25 |
| Former-Union in New-York und Umgegend | 1886—87 | 9 | 3,00—3,50 |
| | 1888—85 | 10 | 2,50—2,75 |
| | 1886—87 | 9 | 3,00 |
| Rüfer-Union in New-York, Stückarbeiter | 1883—85 | 10 | 2,50—14,00 |
| | 1886—87 | 9 | 10,00—16,00 |
| | 1888—85 | 10 | 16,00—19,00 |
| Schneider der Progressiv-Union in New-York (pro Woche) | 1883—85 | 11—12 | 10,00—14,00 |
| | 1886—87 | 10—11 | 10,00—16,00 |
| | 1888—85 | 10 | 16,00—19,00 |
| Bereinigte Zuschneider in New-York (pro Woche) | 1886—87 | 9 1/2 | 18,50—20,50 |

Noch günstigere Zahlen weisen die durch die Organisation der Bäcker und Brauer errungenen Erfolge auf. Bei ersteren finden wir eine Reduktion der Arbeitszeit von durchschnittlich etwa 2 Stunden pro Tag und eine Steigerung der Löhne von durchschnittlich 1 1/2 Doll. oder 6 1/2 Mark pro Woche; bei den Brauereien eine Ermäßigung der Arbeitszeit von über 3 Stunden pro Tag und eine Erhöhung der Löhne von 3 Dollars (21 Mark) und darüber pro Woche.

Wir sehen also daraus, daß die Arbeiter in der Lage sind, eine Verkürzung der Arbeitszeit durchzuführen, die über kurz oder lang eine Erhöhung der Arbeitslöhne nach sich zieht. Damit ist der erste der gegen die Möglichkeit eines Normalarbeitstages erhobenen Einwände widerlegt.

Einer weit weniger eingehenden Widerlegung bedürfen die beiden anderen Haupteinwürfe, welche gegen die Einführung eines Normalarbeitstages erhoben werden. Man behauptet, durch die Verkürzung der Arbeitszeit werde die Konkurrenzfähigkeit der Industrie beeinträchtigt. Hiergegen ist zu erwidern, daß die englische Industrie, welche die kürzeste Arbeitszeit aufweist, die blühendste und konkurrenzfähigste von allen ist, daß dagegen die deutsche Industrie, welche keine Beschränkung der Arbeitszeit aufzuweisen hat, hinter den Industrien anderer Länder in vieler Beziehung zurückgeblieben ist. Gar nicht in Betracht kommt aber dieser Einwand bei einer internationalen Regelung der Arbeitszeit, wie sie heute angestrebt wird.

Der dritte und letzte Einwurf ist endlich derjenige der Manchestermänner, welche behaupten, daß die gesetzliche Feststellung der Arbeitszeit einen Eingriff in die persönlichen Rechte der Arbeiter bedeute, und daß der Staat kein Recht habe, in das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte einzugreifen. Diejenigen, welche diese Ansicht hegen, mögen bedenken, daß unter den heutigen Verhältnissen der Arbeiter in keiner Weise imstande ist, über seine Zeit zu verfügen und dieselbe nach seinem Belieben einzuteilen, daß vielmehr hier der größte und widernatürlichste Zwang herrscht. Sie mögen ferner bedenken, daß energische Aufsichtsbehörden zur Durchführung der Fabrikgesetzgebung zwar manchem Unternehmer unangenehm sein mögen, daß sie aber niemals dem Arbeiter etwas schaden können.

So fallen für den vernünftig denkenden Menschen alle Einwürfe, welche von den Vertretern der herrschenden Klassen gegen die Möglichkeit der Einführung einer gesetzlich beschränkten Arbeitszeit erhoben worden sind und erhoben werden, gänzlich in sich zusammen. Der Einführung eines Normalarbeitstages steht weiter nichts entgegen, als der Egoismus und die Interessenpolitik der herrschenden Klassen.

IV.

Die nationalökonomische Bedeutung des Achtkundentages.

Wenden wir uns nun, nachdem wir die heute in bezug auf die Arbeitszeit bestehenden Verhältnisse kennen gelernt und die gegen die Möglichkeit eines Normalarbeitstages erhobenen Einwände widerlegt haben, zur Erörterung der mannigfaltigen Vorteile, welche die Einrichtung einer gesetzlich beschränkten Arbeitszeit darbietet. In erster Linie sind diese Vorteile nationalökonomischer Natur.

In früheren Zeiten wurde alles durch einfache Handarbeit produziert. Dabei arbeitete der Handwerker nicht für den Markt, sondern für sich selbst oder höchstens für die nächsten Nachbarn. Er hatte so den vollen Ertrag seiner Arbeit, denn in jenem Maße war ja alles, was er produzierte, sein eigen; in diesem taufchte er doch den Nachbarn den seinigen gleichwertige Waren aus. Seit der Herrschaft der Waren durch Maschinen haben sich die Verhältnisse total umgestaltet. An die Stelle des selbständigen Handwerkers ist der unselbständige Lohnarbeiter getreten. Alle Produktionsmittel und alle durch sie hergestellten Produkte befinden sich heutzutage in den Händen der Kapitalisten. Der Arbeiter hat nichts behalten als seine Arbeitskraft. Er steht sich deshalb genötigt, diese an den Kapitalisten zu verkaufen, um sich und seine Familie notdürftig ernähren zu können. Die menschliche Arbeitskraft ist somit zu einer Ware herabgeunken, deren Preis sich regelt nach Angebot und Nachfrage. Nun bedarf es bei der stets sich mehrenden Maschinenarbeit immer weniger der menschlichen Arbeitskraft; das Angebot der Arbeitskraft ist deshalb weit größer als die Nachfrage nach derselben. Die Folge davon ist, daß der Kapitalist umtaube ist, die Löhne auf das niedrigste Maß herabzudrücken, und daß ein großer Teil der Arbeiter überhaupt keine Arbeit erhalten kann, arbeitslos bleibt. Diese arbeitslosen Proletarier bilden dann das Heer der Bettler, Vagabunden und Verbrecher. Diese Menschengassen sind also ein notwendiges Produkt der heutigen Verhältnisse, der heutigen großkapitalistischen Produktionsweise. Schafft diese ab, und Bettler, Vagabunden und Verbrecher werden zum großen Teil verschwinden. Unter den heutigen Verhältnissen dagegen muß das Proletariat stets wachsen. Durch unsmünne Spekulationen werden Wagen auf Waren gehäuft; plötzlich erlischt die Nachfrage nach denselben, eine Krise, ein Krach tritt ein und Hunderte von Arbeitern verlieren Brot und Verdienst.

Die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit vermag diese großen sozialen Uebelstände in hohem Maße zu mildern. Bei verkürzter Arbeitszeit müssen mehr Arbeitskräfte herangezogen werden, wenn dieselbe Arbeit geleistet werden soll. Ein großer Teil des arbeitslosen Proletariats, der Bettler, Vagabunden und Verbrecher wird daher verschwinden. Eine Folge hiervon wird sein, daß sich die Löhne allmählich heben, weil die Nachfrage nach Arbeitskräften jetzt eine viel größere ist und die Arbeitskraft also im Werte steigt. Infolgedessen vermehrt sich auch die Konsumtionsfähigkeit der Arbeiter und erweitert sich das Absatzgebiet für die Artikel des Ackerbaues, der Industrie und der Gewerbe. Die Krisen werden seltener und Hunderte von Arbeitern bleiben vor Not und Elend bewahrt.

Der Normalarbeitstag schafft somit eine Basis, auf der eine durchgreifende Arbeiterschutzgebung aufgebaut werden kann; er ist der Grund- und Eckstein derselben, die wichtigste Schutzmaßregel der Arbeiter. Der Normalarbeitstag ist der erste Schritt zur Organisation der Arbeit überhaupt, der erste Schritt zum Sturz der kapitalistischen Ausbeutung. Er bezeichnet deshalb eine soziale Revolution, aber keine blutige, sondern eine friedliche, eine, welche kommt „mit allen Segnungen des Friedens“, eine, welche auf gesetzlichem Wege den sozialen Staat vorbereitet.

Vor Ueberschätzung der Bedeutung des Normalarbeitstages muß jedoch gewarnt werden. Wir müssen immer bedenken, daß der Normalarbeitstag nicht Zweck, sondern

nur Mittel ist. Zweck ist allein die Abschaffung der kapitalistischen Produktionsweise, die Abschaffung der Lohnarbeit, die Einführung der genossenschaftlichen Organisation der Arbeit. Erst durch letztere kann der Arbeiter zu einem wahrhaft menschenwürdigen Dasein gelangen.

V.

Der Einfluß des Achtkundentages auf die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der Arbeiter.

Mit den im vorigen Kapitel besprochenen wohlthätigen Folgen des Normalarbeitstages ist die Bedeutung desselben noch keineswegs erschöpft. Der Normalarbeitstag ist auch ein Bollwerk gegen die körperliche und geistige Zerrüttung der Arbeiter.

Die Physiologie, die Wissenschaft vom Leben, lehrt uns, daß jedes Organ des menschlichen Lebens ein gewisses Maß von Thätigkeit ausüben muß, wenn es gesund und kräftig bleiben soll, daß aber, wenn dieses Maß überschritten wird, notwendig Entkräftung die Folge ist. Bei der heutigen übermäßig langen Arbeitszeit wird nun die Muskelkraft derartig mißbraucht, daß die Zerrüttung derselben unausbleiblich ist. Namentlich ist die durch die heutige weitgehende Arbeitsteilung bedingte einseitige Muskelanstrengung das größte Verderben des Arbeiters. Früher, zur Zeit der handwerkermäßigen Produktion, war dies anders und deshalb konnte auch damals ohne Schaden für die Gesundheit länger gearbeitet werden. Ein und derselbe Arbeiter hatte da eine ganze Reihe höchst verschiedener Operationen zu verrichten, die nacheinander die Anstrengungen der Muskeln aller Organe seines Körpers erforderten; der Arbeiter war noch in der Lage, den Charakter seiner Arbeit zu wechseln. Heute dagegen ist der Arbeiter sein Lebenlang an ein und dieselbe öde und einförmige Teilarbeit gefesselt. Das lähmt Körper und Geist und fordert deshalb ein viel reichlicheres Maß von freier Zeit, um das Gleichgewicht der körperlichen und geistigen Kräfte wieder herzustellen.

In welchem furchtbarem Maße die Kraft und Gesundheit des Volkes unter dem Druck der heutigen Industrie zusammensmilzt, das lehren die Erfahrungen, die man bei den Rekrutenaushebungen aller Länder gemacht hat. So fanden sich z. B. in der westlichen industriellen Hälfte Oesterreichs bei der ärztlichen Untersuchung unter je 1000 Gestellungspflichtigen:

| Im Jahre 1870 | 293 | Taugliche | 707 | Untaugliche |
|---------------|-----|-----------|-----|-------------|
| " " 1871 | 307 | " | 693 | " |
| " " 1872 | 298 | " | 702 | " |
| " " 1873 | 244 | " | 756 | " |
| " " 1874 | 205 | " | 795 | " |
| " " 1875 | 218 | " | 787 | " |
| " " 1876 | 134 | " | 866 | " |
| " " 1877 | 181 | " | 819 | " |

Dabei ist zu bemerken, daß in Oesterreich ein Längenmaß von 1554 Millimeter angewendet wird; in Deutschland ein solches von 1621 Millimeter.

Die Einwirkung der Industrie wird am besten ersichtlich, wenn man die Resultate von Eisleithanien und Transleithanien mit einander vergleicht, wobei wiederum zu betonen ist, daß die westliche Hälfte (Eisleithanien) mit ihrer Industrie die östliche überwiegt.

Von je 1000 Untersuchten wurden befunden in

| Jahr | Eisleithanien | | Transleithanien | |
|------|---------------|------------|-----------------|------------|
| | Tauglich | Untauglich | Tauglich | Untauglich |
| 1870 | 264 | 736 | 341 | 659 |
| 1871 | 254 | 746 | 392 | 608 |
| 1872 | 253 | 747 | 362 | 638 |
| 1873 | 207 | 793 | 299 | 701 |
| 1874 | 185 | 815 | 232 | 768 |
| 1875 | 189 | 811 | 228 | 772 |
| 1876 | 184 | 816 | 207 | 793 |
| 1877 | 171 | 829 | 194 | 806 |
| 1878 | 166 | 834 | 200 | 800 |

Die größere Zahl der Miltäruntauglichkeit ist also hauptsächlich auf der Seite Eisleithanien's.

Was ferner die beiden gewöhnlichen Ursachen der Untauglichkeit, Gebrechlichkeit und Unterwüchsigkeit anbetrifft, so überwiegt die Gebrechlichkeit in den industriellen Provinzen bei weitem. Von je 1000 Untauglichen waren in

| Jahr | Eisleithanien | | Transleithanien | |
|------|---------------|---------------|-----------------|---------------|
| | Gebrechliche | Unterwüchfige | Gebrechliche | Unterwüchfige |
| 1870 | 810 | 190 | 781 | 219 |
| 1871 | 808 | 192 | 767 | 233 |
| 1872 | 821 | 179 | 782 | 218 |
| 1873 | 888 | 162 | 796 | 204 |
| 1874 | 852 | 148 | 817 | 183 |
| 1875 | 860 | 140 | 823 | 177 |
| 1876 | 862 | 138 | 828 | 172 |
| 1877 | 864 | 136 | 828 | 174 |
| 1878 | 863 | 137 | 834 | 166 |

Dieser furchtbaren Verwüftung der Volkskraft kann nur durch eine energische Verkürzung der Arbeitszeit abgeholfen werden. Langsam und allmählich, aber sicher, wird sich dann die Volkskraft heben und zugleich die Arbeitskraft veredeln und vervollkommen. Daraus resultiert dann eine Vervollkommnung der Technik, so daß die Verkürzung der Arbeitszeit nicht nur für den Arbeiter, sondern für die ganze zivilisierte Menschheit, auch für die Skapitalisten, von Nutzen ist. England mit seiner hochstehenden Industrie ist dafür ein schlagendes Beispiel.

Die Verkürzung der Arbeitszeit wird aber nicht nur die körperliche Kraft des Arbeiters stärken und veredeln, sie wird ihn auch geistig und sittlich auf eine höhere Stufe erheben. Der Bildungstrieb der Arbeiter ist heutzutage größer als derjenige aller übrigen Gesellschaftsklassen; der Arbeiter lechzt förmlich nach Bildung und Aufklärung. Aber es fehlt ihm die Zeit, sich eingehender mit den Wissenschaften zu beschäftigen; er ist durch die Tagelohnarbeit zu ermüdet, um seinen Geist noch in wissenschaftliche Studien versenken zu können. Wenn ihm auch Gelegenheit zur Bildung gegeben ist, so ist er doch keineswegs immer imstande, sie zu benutzen. Was helfen alle Volksbibliotheken, alle Volkschriften, alle Bildungsvereine, wenn der Arbeiter keine Zeit hat zu lesen, Vorträge zu hören oder Unterricht zu nehmen? Erst wenn dem Arbeiter 8 Stunden des Tages zur Erholung zur Verfügung stehen, kann er den Forderungen, welche sein Bildungstrieb an ihn stellt, entsprechen. Freilich ist damit wieder ein neuer Grund gegeben, welcher die Kapitalisten veranlaßt, den Normalarbeitstag zu bekämpfen. Dieselben haben einen instinktiven Haß gegen alle und jede Volksbildung, weil sie wissen, daß, je mehr das Volk gebildet und aufgeklärt wird, es desto klarer und deutlicher einseht, in welcher brutaler Weise

es von den Kapitalisten behandelt und daniebergereten wird. Um so lauter und eindringlicher muß aber der Ruf des Arbeiters nach Bildung, nach echter, wahrer und gründlicher Bildung erschallen. Denn die Bildung und Aufklärung des Geistes ist eine der mächtigsten Waffen im Kampfe für die politische Macht. Wissen ist Macht, Macht ist Wissen!

Die Vervollkommnung der Geistesbildung wird auch eine Veredelung des sittlichen Lebens zur Folge haben. Laster, wie die Trunksucht, werden verschwinden. Die Trunksucht ist ein notwendiges Produkt der heutigen Verhältnisse. Bei der übermäßigen körperlichen Anstrengung ist der Arbeiter genötigt, größere Mengen geistiger Getränke zu sich zu nehmen, wenn er sich aufrecht erhalten will. Die Gewohnheit führt dann nur zu leicht zur Trunksucht. Erst wenn die Arbeit auf ein naturgemäheres Maß beschränkt wird, kann die Trunksucht bekämpft werden.

Die verkürzte Arbeitszeit wird auch in der Weise die sittlichen Zustände der Arbeiter verbessern, daß sie es ihnen ermöglicht, sich mehr ihren Angehörigen, namentlich ihren Kindern zu widmen. Eine bessere Kindererziehung und somit eine Veredelung und Veredelung der ganzen Gesellschaft wird die Folge sein.

So wird der Normalarbeitstag dem Arbeiter körperliche Kraft und Gesundheit, geistige Bildung und sittliche Veredelung bringen. Er wird die erste Staffel bezeichnen, auf welcher der Arbeiter zu einem menschenwürdigen Dasein emporsteigt.

VI.

Die Durchführung des gesetzlichen Achtstundentages.

Der gesetzliche Normalarbeitstag wird jedoch nur dann einen wirklichen praktischen Wert besitzen, wenn er streng und gewissenhaft ausgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, so ist der schönste Normalarbeitstag, der auf dem Papiere steht, ganz und gar unnütz, eine leere papierne Maßregel. Freilich ist gerade die strenge Durchführung im höchsten Grade schwierig, selbst unter den günstigsten Verhältnissen. Das kann man deutlich aus den Berichten der schweizerischen Fabrikinspektoren ersehen. Obwohl dort die Arbeiter vollständige Press- und Vereinsfreiheit haben und in ihren Gewerkschaften sowie politischen Vereinen und in der großen Arbeiterorganisation der Grütlivereine ein Mittel haben, die Durchführung des Normalarbeitstages zu überwachen und Verstöße oder Uebertretungen festzustellen und zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, so konstataren doch die schweizerischen Arbeitsinspektoren fortgesetzt noch immer zahlreiche Verletzungen des Gesetzes. Zwar berichten auch dieselben Inspektoren eine fortgesetzte Besserung in dieser Beziehung, wogegen in Oesterreich, wo der politische Druck schwer auf den Arbeitern lastet und deren Stimme ungehört verhallt, die Klagen über mangelhafte Durchführung des 11 stündigen Normalarbeitstages sich eher mehren, als mindern.

Es fragt sich deshalb, welche Mittel angewandt werden müssen, um den Normalarbeitstag hinlänglich zu schützen? Eine treffliche Antwort auf diese Frage hat Rechtsanwalt Gutterstein gegeben, der sich im „Achtstündigen Arbeitstag“ wie folgt äußert: „Kein Staatsorgan, kein Bezirksbeamter, keine Verwaltungsbehörde, kein Fabrikinspektor soll den achtstündigen Arbeitstag beschützen; nein, über ihn wachen können und sollen nur die Arbeiter selbst, und zwar:

1. Arbeiter, welche durch ihre Fachgenossen selbst berufen und erwählt werden, und denen gegenüber, wenn gewährt, weder Staat, noch Gemeinde, noch Gesellschaft irgend ein Einspruchsrecht hat, ein Veto einlegen kann.

2. Arbeiter, welche dann als frei Gewählte gut bezahlt werden, wirtschaftlich ganz sicher gestellt werden müssen, um für die Dauer ihres Ueberwachungsamtes von jeder Nahrungsjorge befreit zu sein.

3. Arbeiter, welche arbeitsgerichtlich verantwortlich gemacht und streng bestraft werden sollen, falls sie den Normalarbeitstag nicht schützen, sowohl dem Arbeitgeber als dem Arbeiter selbst gegenüber. Die Anklage, das ganze Verfahren, die Fällung des Urteils muß einem besonderen Arbeitergerichte überwiesen werden, das aber nicht bloß aus Fachgenossen bestehen darf.

4. Arbeiter, welchen allerorts und allezeit der Eintritt in Fabrik, Werkstatt und (bei der Hausindustrie) auch Haus zu gestatten ist.

5. Arbeiter, welche allmonatlich in einer besonderen Zeitung öffentlich über ihre Thätigkeit, ihre Erfahrungen, ihre Anklagen einen eingehenden Bericht erstatten müssen, für welchen sie verantwortlich sind.

Diese Arbeiter werden mutig, ehrlich, unbestechlich sein, sie sollen den Normalarbeitstag für den Anfang schützen, für die Zukunft schützt er sich ganz von selbst.“

Schlus.

Fassen wir nun noch einmal den Inhalt unserer bisherigen Erörterungen kurz zusammen. In der heute bestehenden anarchischen (geflohenen) Wirtschaftsordnung ist die Arbeitszeit auf das höchste Maß hinaufgeschraubt, sind die Löhne auf das niedrigste Niveau herabgedrückt. Ein zahlloses arbeitsloses Proletariat besteht. Aus ihm rekrutirt sich das Bettler-, Vagabunden- und Verbrechenertum. Die Volkskraft ist verwüftet, die geistige und sittliche Bildung des Arbeiters vielfach eine mangelhafte. Der achtstündige Normalarbeitstag, die gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit, wird diese sozialen Mißstände vielfach mildern. Die Löhne werden steigen, das arbeitslose Proletariat und damit das Bettler-, Vagabunden- und Verbrechenertum wird zum Teil verschwinden. Die Volkskraft wird sich heben, die Arbeitskraft und damit die Technik sich vervollkommen. Die geistige und sittliche Bildung des Arbeiters werden sich veredeln. Der Arbeiter wird mit einem Worte Mensch werden, er wird seine Menschenwürde wieder gewinnen, die Freuden des Lebens werden auch ihm erblühen.

